



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

10.07.2025

60. Jahrgang, Nr. 6



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Verordnung der Stadt Deggendorf über das Verbot des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung) vom 09.07.2025	68
--	----



STADT DEGGENDORF

**Verordnung der Stadt Deggendorf
über das Verbot des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von
Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung)
vom 09.07.2025**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 8 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 2 54) folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Passivrauchens von Cannabisprodukten sowie synthetischen Cannabinoiden während des Deggendorfer Donaufestes.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Zeitraum vom 17.07.2025 bis zum 20.07.2025 und betrifft alle öffentlichen Flächen im Veranstaltungsbereich des Deggendorfer Donaufestes.
- (2) Konkret sind folgende Flächen vom Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst:
 1. Der Bereich des Donausparks / Donaupromenade ab den Zugängen Dieter-Görlitz-Platz und Eginger Straße, ab der Bahnunterführung der Bahnlinie Landshut – Bayerische Eisenstein und den Zugängen entlang des Bogenbaches ab der Bahnunterführung der Bahnlinie Deggendorf – Kalteneck
 2. Der Bereich wird im Norden durch die Bahnlinie Deggendorf – Kalteneck und im Süden durch die Donau begrenzt
 3. Der südliche Bereich der Ackerloh zwischen den Parkplätzen und dem Parkhaus Deichgärten
- (3) Die betroffenen Flächen werden in einem Lageplan, welcher ausdrücklich Bestandteil dieser Verordnung ist, näher bezeichnet.

§ 3

Verbotstatbestand

- (1) Auf den in § 2 genannten Flächen ist das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, verboten.
- (2) Das Verbot umfasst auch die Nutzung von E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbarer Produkte sofern sie zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zweck verwendet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Dauer

Diese Verordnung tritt am 17.07.2025 in Kraft. Sie tritt automatisch mit Ablauf des 20.07.2025 außer Kraft.

Deggendorf, 09.07.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Lageplan zur Verordnung der Stadt Deggendorf über das Verbot des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung)

